

Rolf Benz als deutsches Traditionsunternehmen konzipiert, entwickelt und stellt Polstermöbel der Marke „freistil“ her.

Generell steht die Marke „freistil Rolf Benz“ für die Erfüllung hoher industrieller Standards in Fragen der Qualität. Aus diesem Grund genügt Rolf Benz als Mitglied der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. den Anforderungen des Goldenen M's, dem Gütezeichen für Möbel in Deutschland. Diese Anforderungen sind in der RAL GZ 430/4 in der jeweils gültigen Fassung dokumentiert.

1. Gesetzliche Gewährleistung

Unabhängig von der nachfolgend beschriebenen Rolf Benz Hersteller-garantie bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Endkunden gegenüber dem jeweiligen Händler gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese betragen **24 Monate ab Übergabe der Ware an den Endkunden**, bestehen neben der Herstellergarantie und werden durch diese Garantie **weder eingeschränkt noch ersetzt**.

2. Die Rolf Benz Herstellergarantie

Rolf Benz gewährt dem Endkunden zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eine **Garantie auf Nachbesserung des Polsteraufbaus innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren. Andere Leistungen als die Nachbesserung des Polsteraufbaus, wie etwa eine Nachlieferung, Rücknahme, Minderung oder Schadensersatz umfasst die Garantie nicht.**

3. Voraussetzungen zum Erhalt der Rolf Benz Herstellergarantie

- / Die **Rolf Benz Herstellergarantie setzt eine erfolgreiche Registrierung über das Rolf Benz Registrierungsportal durch den Endkunden innerhalb 90 Tage nach Produktion des Auftrags voraus (Produktionsdatum)**.
- / Die Registrierung kann durch den QR-Code, der per Hangtag am Möbel befestigt ist oder über den im Gütepass enthaltenen QR-Code erfolgen.
- / Die Kalenderwoche der Produktion (**Produktionsdatum**) des Auftrags kann der Kunde am Aufkleber der Produktkennzeichnung ersehen. Zusätzlich wird der Kunde nach erfolgreicher Registrierung über das Registrierungsportal über den Gültigkeitszeitraum der Rolf Benz Herstellergarantie informiert.
- / Sollte die Auslieferung ohne Verschulden des Kunden erst nach einem Zeitraum von zwei Monaten nach dem auf dem Polstermöbel vermerkten Produktionsdatum erfolgt sein, kann die Registrierungsfrist ausnahmsweise auf den Zeitraum von einem Monat nach tatsächlicher Auslieferung verlängert werden. Die ohne Verschulden des Kunden erst zwei Monate nach Produktionsdatum erfolgte Auslieferung des Polstermöbels hat der Kunde Rolf Benz bei Registrierung zur Herstellergarantie nachzuweisen. Dies bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums.
- / Bei Nichteinhaltung der Registrierungsfrist besteht **kein Anspruch auf Garantie**.
- / Zur Inanspruchnahme der **Rolf Benz Herstellergarantie müssen der Kaufvertrag oder die Rechnung vorgelegt werden**.

4. Gültigkeitsdauer der Rolf Benz Herstellergarantie

Die Gültigkeitsdauer der **Rolf Benz Herstellergarantie** beträgt 10 Jahre und beginnt nach Abschluss der Produktion (**Produktionsdatum**) unter Beachtung des Punktes 3, Voraussetzungen zum Erhalt der Rolf Benz Herstellergarantie.

5. Garantieumfang auf Polstermöbel

Polstermöbel der Marke **freistil Rolf Benz** erfüllen höchste Anforderungen an Qualität, Sitzkomfort und gesundes Wohnen. Auf Grundlage unserer strengen internen Qualitätsstandards, die über gesetzliche Anforderungen und technischen Normen hinausgehen, sowie der **Prüf- und Gütebedingungen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel (DGM), RAL-GZ 430** (in der zum Zeitpunkt der Produktion gültigen Fassung), gewähren wir auf **Konstruktion, Gestell, Polstermaterial, Funktionsbeschläge** und Verarbeitung, jeweils nach dem industriellen Standard eine **Garantie für den gesamten Polsteraufbau**.

Die **Garantiezeit der Rolf Benz Herstellergarantie beträgt insgesamt 10 Jahre und beginnt mit Produktionsdatum, sofern der Endkunde das Produkt gemäß Punkt 2 fristgerecht registriert hat**.

Innerhalb der 10-Jahresfrist werden alle **berechtigten Beanstandungen**, die auf **Fehler in Material oder Verarbeitung bei Lieferung** zurückzuführen sind, **kostenlos und ohne Nutzungsbeteiligung** behoben, d. h.:

Im berechtigten Garantiefall trägt Rolf Benz die zum Zwecke der Nachbesserung **erforderlichen** Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Abwicklung erfolgt über von Rolf Benz benannte Service-/Transportpartner. Vor einer Beauftragung Dritter ist mit Rolf Benz Kontakt aufzunehmen und hat eine Bestätigung der Kostenübernahme durch Rolf Benz zu erfolgen.

Liegt kein Garantiefall vor, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten (z. B. Transport, Montage). Gleiches gilt für Kosten, die **nicht erforderlich** waren oder die **ohne vorherige Abstimmung** mit Rolf Benz veranlasst wurden

Voraussetzung ist eine sachgerechte Nutzung, eine gebrauchstypische Beanspruchung sowie regelmäßige Pflege entsprechend den bei Lieferung übergebenen Pflegehinweisen.

6. Ausschlüsse

- / Die Garantie gilt nicht für Verschleiß und zweckfremden Gebrauch (wie z. B. Nutzung außerhalb des privaten Wohnbereichs), Verschmutzung, ungeeignete Reinigungs- und Pflegeversuche sowie Reparatur und Nachbesserungsversuche, die durch nicht von Rolf Benz autorisierte Personen ausgeführt wurden. (ggf. hier Hinweis auf Broschüre Pflege und empfohlene Pflegeprodukte von LCK).
- / Schäden, die durch Haustiere und direkte Sonneneinstrahlung und nicht sachgerechte Nutzung und Pflege verursacht wurden.
- / Höhenverlust und Härteabfall (Erweichen) des Polstermaterials sowie die bleibende Dehnung von Bezugsmaterialien innerhalb der branchenüblichen und materialtypischen Toleranzen sind kein Beanstandungspunkt.
- / Qualitätsveränderungen aufgrund umweltschützender Verordnungen und Maßnahmen müssen auch ohne besondere Information akzeptiert werden.

- / Wellenbildung und Sitzabdruck des Bezuges sind modell- und materialbedingt und besonders bei der betont weichen, legeren oder besonders legeren Polsteroberfläche charakteristisch und kein Qualitätsmangel. Außerdem können verschieden große Polsterelemente und Polsterformen konstruktionsbedingt unterschiedliche Eindruckshärten aufweisen.
- / Neben den Bezugsmaterialien (Stoff- und Leder) sind auch Handelswaren (Couchtische, Esstische, Teppiche, Schrankmöbel, etc.), gebrauchte Möbel, Lager- und Abverkaufsware von der freiwilligen Herstellergarantie ausgenommen.
- / Diese Herstellergarantie gilt ausschließlich für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind von dieser Herstellergarantie ausgeschlossen.
- / Die gesamte Rolf Benz Outdoor Kollektion ist von der Herstellergarantie ausgeschlossen.

Eine Verlängerung der Garantiezeit durch Nachbesserung oder Ersatzleistung erfolgt nicht.

7. Geltendmachung des Garantieanspruchs

- / Der Garantieanspruch wird über den Fachhändler, bei dem das Möbel gekauft wurde, angemeldet. Gibt es den Fachhändler nicht mehr, wird der Garantieanspruch direkt bei Rolf Benz angemeldet (Tel: +49 7452 601-0).
- / Dazu ist der Kaufvertrag oder die Rechnung vorzulegen.
- / Zur Begutachtung und Bearbeitung durch Rolf Benz oder deren Erfüllungsgehilfen müssen die Möbel zur Verfügung stehen. Nach deren Prüfung wird entschieden, ob ein Garantieanspruch besteht.
- / In Deutschland kann bei Meinungsverschiedenheiten (ob Garantieanspruch gegeben) in gegenseitigem Einvernehmen ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für industriell gefertigte Polstermöbel beauftragt werden, der als Schiedsgutachter das Möbelstück in Augenschein zu nehmen hat, um mit verbindlicher Wirkung für beide Seiten festzustellen, ob ein Garantiefall vorliegt. Die Kosten hierfür trägt innerhalb der Garantie die im Schiedsgutachten unterlegene Partei.

Ein Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten jeglicher Art (z. B. Transport, Montage) besteht nicht, s. Absatz 5

8. Geltungsbereich

Die Garantie setzt eine **bestimmungsgemäße Nutzung im Wohnbereich** voraus.

Die Garantie gilt **nur** für den **ursprünglichen Käufer** des Möbelstücks (Erstkäufer) und ist **nicht übertragbar**.

Die Garantie gilt innerhalb der EU und der Schweiz.

9. Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

Diese Herstellergarantie lässt die gesetzlichen Ansprüche des Endkunden gegenüber dem Händler **unberührt** (§ 479 BGB).

Sie begründet ein **eigenständiges Garantieverprechen** von Rolf Benz gegenüber dem Endkunden.